

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 33

Sitzung	18. Dezember 2012
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20 (ab 19.15 Uhr)
Protokoll	Cornelia Schädler

Traktanden

391. Genehmigung des Protokolls vom 4. Dezember 2012
392. Zwischenrevisionsbericht der AAC Revision und Treuhand AG
393. Sanierung oder Teilsanierung Hotel Kulm
394. Zonenplanänderung auf Masescha (Parzellen Nr. 3712 und Nr. 3689) und Erlass eines Überbauungsplanes (Baulinie) auf den Parzellen Nr. 3713 und 3712
395. "Energienstadt" / Beibehaltung oder Beendigung der Abschaltung der Strassenbeleuchtung
396. Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED-Leuchten
397. Vernehmlassung zur Abänderung des Waldgesetzes
398. Ansuchen der Viktoria Schools, Mwanza, Tansania, um finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Schulbusses

391. Genehmigung des Protokolls vom 4. Dezember 2012

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt. (einstimmig)

392. Zwischenrevisionsbericht der AAC Revision und Treuhand AG

Den Gemeinderäten zugestellt: Bericht der AAC vom 22. November 2012

Die AAC Revision und Treuhand AG als beauftragte Revisionsstelle der Gemeinde hat betreffend das Geschäftsjahr 2012 am 23. und 24. Oktober bei der Gemeindeverwaltung eine Zwischenrevision durchgeführt. Gemäss Bericht wurden in folgenden Bereichen Prüfungen vorgenommen: Personal, Investitionsrechnung, Vermögensverwaltung, Internes Kontrollsystem und Forderungen Anlagen des Finanzvermögens.

Die Revision führte zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Im Zwischenrevisionsbericht sind die Prüfungshandlungen, die Feststellungen und Empfehlungen aufgeführt.

Beschluss

Der Zwischenrevisionsbericht der AAC Revision und Treuhand AG wird zur Kenntnis genommen.

393. Sanierung oder Teilsanierung Hotel Kulm

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag des Liegenschaftsverwalters

Begründung/Sachverhalt

Die Hotelzimmer und auch die Wirtewohnung im Dachgeschoss sind seit dem Bau im Jahr 1980 unverändert und entsprechen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. Die Nasszellen sind sehr dunkel und die Platten sowie Sanitärapparate weisen grosse Gebrauchspuren auf. Die Möbel und der Bodenbelag in den Zimmern sind ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen. Zumal nun infolge Kündigung des bisherigen Pächters auf den 1. März 2013 eine Neuverpachtung des Hotel-Restaurants Kulm ansteht, erscheint eine Sanierung oder zumindest eine Teilsanierung sinnvoll.

Der Liegenschaftsverwalter hat im Auftrag des Vorstehers zusammen mit Norman Lampert von der Lampert Architektur AG die Räumlichkeiten besichtigt und sie haben eine Kostenschätzung für eine umfassende Totalsanierung sowie auch einen Kostenvoranschlag für eine Teilsanierung ausgearbeitet.

Die Kosten für eine Totalsanierung werden auf CHF 1 035 000.– (+/- 20 %) geschätzt und umfassen das Kulmstübli, die Reception im Eingangsbereich, sämtliche Hotelzimmer sowie die Wirtewohnung. Der Kostenvoranschlag beinhaltet in den Hotelzimmern u.a. neue Bodenbeläge, neue Waschtische, Badewannen, Armaturen und Plattenbeläge in den Nasszellen, neue Zimmermöbel für rund CHF 220 000.–, sowie die Anpassung der Elektroinstallationen.

Für eine Teilsanierung werden die Kosten mit CHF 284 000.– (+/- 20 %) voranschlagt. Diese umfasst kleine Umbauten im Kulmstübli, sämtliche Zimmer im 1. Dachgeschoss und die dortige Wirtewohnung. Die Möbel in den Hotelzimmern und ein Grossteil der Sanitäreinrichtungen wie Badewannen würden belassen. Die restlichen Hotelzimmer könnten, auch aus zeitlichen Gründen, zu einem späteren Zeitpunkt renoviert werden.

Antrag

Der Liegenschaftsverwalter beantragt, der Gemeinderat möge

- a) anhand der beiliegenden Kostenzusammenstellung beschliessen, welche Posten der Totalsanierung bzw. Teilsanierung zur Ausführung gelangen sollen und den entsprechenden Kredit bewilligen.
- b) dem Liegenschaftsverwalter im Rahmen der Kostenschätzung die Kompetenz erteilen die jeweiligen Arbeiten an die auf beiliegender Liste aufgeführten Unternehmer zu vergeben.

Im Gemeinderat werden unterschiedliche Ansichten zu den Sanierungsvarianten vertreten. Einzelne Gemeinderäte sprechen sich für eine Totalsanierung, andere nur für eine Teilsanierung aus. Bedenken werden bezüglich des kurzen Zeitraums geäussert, da das neue Pächterpaar den Betrieb bereits am 2. März aufnehmen wird.

Gemeinderat Stefan Gassner beantragt, die Sanierung der alten Post um ein Jahr zu verschieben, und stattdessen das Hotel Kulm umfassend zu sanieren.

Die Gemeinderäte sind mehrheitlich der Ansicht, dass eine sinnvolle und zweckmässige, nicht übertriebene Innenrenovation vorgenommen werden soll. Dazu zählen die Rückführung des Seminarraums im Dachgeschoss in eine Wirtewohnung, Ersetzen von Bodenbelägen in den Hotelzimmern, Erneuerung der Plattenbeläge und Einrichtungen in den Badezimmern, Anpassungen im Kulmstubi usw.). Die Möbel, die noch in recht gutem Zustand sind, sollen nicht ersetzt werden.

Im Investitionsbudget 2013 sind für Renovationen im Hotel Kulm CHF 300 000.– enthalten; inklusive einer Restzahlung für neue Fenster. Je nach Umfang der Renovationsmassnahmen wird deshalb ein Nachtragskredit erforderlich werden.

Beschluss

Der Antrag von Gemeinderat Stefan Gassner, die Sanierung der Liegenschaft "Alte Post" um ein Jahr zu verschieben und den dafür budgetierten Betrag von CHF 650 000.– zusätzlich für die Innensanierung des Hotels Kulm zu verwenden, erhält keine Mehrheit. (FBP 3 Stimmen)

Für die Ausführung von zweckmässigen Renovationsmassnahmen im Dachgeschoss, den Hotelzimmern und im Kulmstubi wird ein Rahmenkredit von CHF 350 000.– bewilligt. Zur genauen Festlegung der Massnahmen vor Ort zusammen mit dem Liegenschaftsverwalter und dem neuen Pächterpaar wird folgende Delegation bestimmt: Gemeinderäte Jonny Beck und Mario Bühler sowie Vorsteher Hubert Sele. (8 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 2 Stimmen)

394. Zonenplanänderung auf Masescha (Parzellen Nr. 3712 und Nr. 3689) und Erlass eines Überbauungsplanes (Baulinie) auf den Parzellen Nr. 3713 und 3712

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Die Familie Fehr, Maseschastrasse 48, Triesenberg ist mit Schreiben vom 30. Juli 2012 mit einer Anfrage wegen der Umzonierung der beiden Parzellen Nr. 3712 und Nr. 3689 an die Gemeinde gelangt. Das Schreiben hat folgenden Inhalt:

Die Parzelle Nr. 3689 liegt in der Wohnzone Masescha, ist jedoch von ihrer Lage her für die Überbauung mit einem Wohnhaus nicht geeignet (schattiger Standort). Das Grundstück, auf dem sich ein älterer Stall befindet, grenzt im Nordwesten an die Landwirtschaftszone an.

Die Parzelle Nr. 3712 dagegen, die heute dem "Übrigen Gemeindegebiet" zugeteilt ist, wäre von ihrer Lage her für die Bebauung geeigneter. Zudem ist diese Parzelle voll erschlossen, liegt zwischen dem Berggasthaus Masescha und einem Wohnhaus und grenzt direkt an die Bauzone.

Es wäre uns daher sehr gedient, wenn die heutige Bauzone über die Parzelle Nr. 3712 verlängert und als Ausgleich die Parzelle Nr. 3689 der Landwirtschaftszone zugeteilt würde. Eine solche Umzonierung scheint uns auch aus ortsplanerischer Sicht sinnvoll, da auf der einen Seite die Landwirtschaftszone vom Sibatal her bis an die Maseschastrasse verlängert werden könnte und auf der anderen Seite eine Baulücke an der Landstrasse geschlossen würde.

Die Bau- und Raumplanungskommission (BRK) hat sich mit der Anfrage in mehreren Sitzungen befasst und vertritt die Auffassung, dass für diesen Zonenflächentausch ein öffentliches, ortsplanerisches Interesse besteht. Sie erachtet es als zielführend, die Parzelle Nr. 3689 mit einer Fläche von 1 472 m² von der Wohnzone Masescha/ufem Bärq in die Landwirtschaftszone umzuzonieren und dafür 1 049 m² der Parzelle Nr. 3712 (unterer Teil) vom Übrigen Gemeindegebiet der Wohnzone Masescha/ufem Bärq zuzuteilen.

Es wird dadurch erreicht, dass sich die Landwirtschaftszone vom Norden her bis an die Maseschastrasse erstreckt und der Blick Richtung Sibatal freigehalten wird. Damit kann ein grossflächiger Grünbereich erhalten werden, was dem Orts- und Landschaftsbild sehr zuträglich ist. Dieser Grünbereich wird zusätzlich dadurch unterstützt, dass die anstossende Gemeindeparzelle Nr. 3688, auf welcher sich die öffentlichen WC-Anlagen / Abfallentsorgung befinden, wahrscheinlich von einer Bebauung frei gehalten wird.

Die BRK erachtet es als wichtig, dass bei der Erweiterung der Bauzonenfläche über die Parzelle Nr. 3712 der Charakter der Maseschastrasse, der durch die bergseitigen Natursteinmauern und die anschliessenden Wiesenflächen geprägt ist, möglichst erhalten bleibt und nicht durch unnötig grosse Einfahrten, Abstellplätze usw. zerstört wird.

Die BRK schlägt deshalb auf den Parzellen Nr. 3713 und 3712 die Festlegung einer nicht anbaupflichtigen Baulinie im Abstand von 8 m zur Maseschastrasse vor.

Mit diesem Überbauungsplan wird erreicht, dass der Charakter der Maseschastrasse und der bestehende Wiesenhang entlang der Strasse bei einer Bebauung der Parzelle als durchgängige, geschlossene Fläche weitgehend erhalten bleiben.

Zufahrten und Umschlagplätze für Motorfahrzeuge sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken, um den Strassenraum optisch nicht aufzuweiten. Zum Erhalt des bestehenden Strassenraumcharakters wie auch aufgrund der verkehrstechnischen Situation (eingeschränkte Sichtverhältnisse, durch die Topographie bedingte Senkrechtparkierung entlang einer Landstrasse) sind Abstell- und Garagenplätze für Bauten innerhalb des Überbauungsplanes nach Möglichkeit auf geeigneten Grundstücken in vertretbarer Distanz anzuordnen. Zudem kann die Anzahl und das Mindestausmass der zu erstellenden Ein- und Freistellplätze im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens reduziert werden.

Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt, der Gemeinderat möge, die vorgeschlagene Zonenplanänderung auf Masescha und den Überbauungsplan zur Festlegung einer nicht anbaupflichtigen Baulinie beschliessen.

Einzelne Gemeinderäte sehen keinen grossen Sinn in der geplanten Baulinie, welche im Abstand von 8 m zur Strasse verläuft. Nach Baugesetz sei bereits ein Strassenabstand von 4.50 m einzuhalten, was ausreichend sei. Gemeinderat Jonny Sele stellt Antrag, der Umzonierung zuzustimmen, jedoch auf eine Baulinie und einen Gestaltungsplan zu verzichten.

Beschluss

Der Antrag von Gemeinderat Jonny Sele, der Umzonierung zuzustimmen, jedoch auf eine Baulinie und einen Überbauungsplan zu verzichten, erhält keine Mehrheit. (FBP 3 Stimmen)

Die beantragten Zonenplanänderung auf Masescha und der Überbauungsplan zur Festlegung einer nicht anbaupflichtigen Baulinie werden genehmigt. (8 Stimmen / VU 6 Stimmen, FBP 2 Stimmen)

395. "Energistadt" / Beibehaltung oder Beendigung der Abschaltung der Strassenbeleuchtung

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Fachgruppe Energistadt

Begründung/Sachverhalt

Am 17. Februar 2009 beschloss der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Natur und Umwelt, dem Trägerverein "Energistadt" beizutreten und die Phase A "Standortbestimmung" für die Erreichung des Labels durchzuführen. Dafür setzte der Gemeinderat eine Fachgruppe für die Umsetzung des Projekts ein und beschloss die Phase B "Zertifizierung" durchzuführen.

Ende November 2012 wurde der Gemeinde Triesenberg und auch Gamprin und Schellenberg das Label Energistadt verliehen. Damit haben nun alle Gemeinden im Land das Label Energistadt erreicht.

In seiner Sitzung vom 8. November 2011 hat der Gemeinderat beschlossen, entlang der Gemeindestrassen probeweise in den Monaten Januar und Februar 2012 jeweils von 0.30 - 05.30 Uhr (ausser in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag) die Strassenbeleuchtungen auszuschalten. Auf die probeweise Ausschaltung der Strassenbeleuchtung sind dann nur ganz wenige Reaktionen und fast keine Reklamationen eingegangen. Daher hat der Gemeinderat am 20. März 2012 auf Antrag der Fachgruppe Projekt "Energistadt Triesenberg" beschlossen, die Testphase bis nach den Sommerferien 2012 zu verlängern und dann definitiv zu entscheiden.

Neben der Einsparung von rund 65 000 kWh pro Jahr werden gleichzeitig auch die Beeinträchtigung von Vögeln und anderen Tieren durch das Licht stark reduziert. (Lichtverschmutzung)

Bei einer in alle Triesenberger Haushalte ergangenen Umfrage vom Oktober 2012 wurde die Frage gestellt, ob die Abschaltung der Strassenbeleuchtung auf Gemeindestrassen beibehalten werden soll. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung hat die Abschaltung der Strassenbeleuchtung klar befürwortet. Es haben sich 232 Personen oder 78 % für die dauerhafte Abschaltung der Strassenbeleuchtung auf den Gemeindestrassen ausgesprochen, wie sie aktuell gehandhabt wird.

Die Reduktion bzw. Abschaltung der Strassenbeleuchtung führte vereinzelt zu Bedenken in Bezug auf die Sicherheit. Auch bei der Umfrage in Triesenberg haben 22 Personen, die sich mehrheitlich gegen die Abschaltung der Beleuchtung aussprachen, Bedenken in Bezug auf die Sicherheit angemeldet.

Nachfragen haben ergeben, dass die Einsätze der Polizei (Überfälle, Einbrüche) nicht angestiegen sind, seitdem mit der Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung begonnen wurde.

Die Umstellung von der Probephase auf den definitiven Betrieb würde gemäss Angabe der Liechtensteinischen Kraftwerke rund CHF 9 500.– exkl. MWST kosten und könnte aus dem Budget "Energieversorgung" (860.318.00) bestritten werden.

Antrag

Die Fachgruppe "Energistadt Triesenberg" beantragt, der Gemeinderat möge beschliessen, ob die nächtliche Abschaltung der Strassenbeleuchtung wie in der Versuchsphase dauernd beibehalten wird.

Einzelne Gemeinderäte haben bezüglich der Nachtabschaltung Bedenken, vor allem aus Sicherheitsgründen. Man ist sich einig, dass die Sicherheitsbedenken, welche von einigen Einwohnern auch bei der Umfrage geäussert wurden, ernst zu nehmen sind und entsprechende Aufklärungsarbeit nötig ist. Die Fachgruppe wird sich damit befassen.

Auch wird die Frage aufgeworfen, weshalb die Beleuchtung an der Landstrasse nicht ebenfalls ausgeschaltet werde. Der Vorsitzende der Fachgruppe teilt dazu mit, dass es sich bei der Landstrasse um eine Durchgangsstrasse handle und diese deshalb beleuchtet sei. Bezüglich Beleuchtung im Dorfzentrum fasste der Gemeinderat damals den Beschluss, dass das Dorfzentrum ganzzeitig beleuchtet sein müsse. Die Fachgruppe werde sich nochmals mit der Abschaltung der Landstrasse befassen und diesbezüglich eine Stellungnahme abgeben.

Gemeinderat Hanspeter Gassner stellt den Antrag, nur jede zweite Strassenlampe abzuschalten, wie dies auch in der einen oder anderen Gemeinde im Land gehandhabt wird.

Beschluss

Der Antrag von Hanspeter Gassner, nur jede zweite Strassenlampe abzuschalten, erhält keine Mehrheit. (2 Stimmen / VU 1 Stimme, FBP 1 Stimme)

Es wird beschlossen, die nächtliche Abschaltung der Strassenbeleuchtung wie in der Versuchsphase beizubehalten. Die Fachgruppe "Energistadt" wird beauftragt, zu prüfen, ob eine Abschaltung der Strassenbeleuchtung entlang der Landstrassen ebenfalls sinnvoll wäre. (9 Stimmen / VU 5 Stimmen, FBP 4 Stimmen)

396. Umrüstung der Strassenbeleuchtung auf LED-Leuchten

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Am 4. April 2001 hatte sich der Gemeinderat mit einem Strassenbeleuchtungskonzept befasst. Um künftig ein einheitliches Bild zu erhalten, beschloss der Gemeinderat damals, fortan generell den Lampentyp Minilux mit orangem Licht (Natriumdampflampen) zu verwenden. In der Dorfkernzone (Dorfzentrum) und in den Weilerkernzonen sollte hingegen zur Abhebung dieser Zonen der sogenannte (grüne) Laternentyp Verwendung finden. Für Natriumdampflampen mit orangem Licht sprach, dass diese gegenüber dem weissen Licht (Quecksilberdampflampen) kostengünstiger sind, einen um ca. 70 % geringeren Stromverbrauch und eine rund 15 % längere Lebensdauer (ca. 25 Jahre) haben. Zudem wird das orange Licht als angenehmer empfunden, gibt aber die Farben nicht farbgetreu wieder.

Die Strassenbeleuchtung in Triesenberg besteht heute aus insgesamt 531 Leuchten mit zwei unterschiedlichen Lampentypen:

388 Stk. (73 %)	Natriumdampflampen mit 50W und 70W, orangem Licht.
143 Stk. (27 %)	Quecksilberdampflampen mit 80W und 125W, weisses Licht (ab dem Jahr 2015 sind Quecksilberdampflampen verboten)

Über LED wird heute folgendes gesagt: Die Bezeichnung LED steht für "Licht emittierende Dioden", eine Technologie, welche die künstliche Beleuchtung in allen Lebensbereichen revolutionieren wird. Die Lichtfarbe der LED-Strassenleuchten ist generell weiss, kommt dem Tageslicht nahe und gibt die Farben echt wieder. Der Lichtstrahl fällt wie ein Vorhang über die Strasse - ohne Streuung und Störung der Anwohner.

Der Preis der von den Liechtensteinischen Kraftwerken allen Gemeinden empfohlenen LED-Leuchte Mini-Quadralux 2, 29W /2918 lm, mit 4000K (neutralweiss) beträgt ohne Montage ca. CHF 760.-. Eine Natriumdampflampe kostet vergleichsweise CHF 660.-. Die Kosten für eine flächendeckende Umrüstung der Strassenbeleuchtung (531 Leuchten) belaufen sich inkl. Montage und Ersetzen der grünen Laternentypen durch neue Kandelaber auf ca. CHF 587 000.-.

Im Steinort, beim Anwesen Gätzi, beim Anwesen Christoph Beck und im Bereich des Brunnens sind derzeit als Muster drei Strassenlampen mit LED-Leuchten ausgestattet.

Der jährliche Energieverbrauch für die Strassenbeleuchtung in Triesenberg könnte durch die flächendeckende Umrüstung auf LED von bisher 225 047 kWh und Kosten von CHF 33 428.- auf 83 016 kWh mit Kosten von CHF 12 331.- reduziert werden. Es ergibt sich somit eine Energieeinsparung von 142 031 kWh und eine Kostenreduktion von CHF 21 097.- im Jahr.

Im Sinne des Energie- und Kostensparens ist es sinnvoll, in Zukunft bei der Erneuerung von Strassenbeleuchtung im Zuge von Strassenbauprojekten LED als Leuchtmittel zu verwenden und zudem in den nächsten drei Jahren die Quecksilberdampflampen zu ersetzen. Anschliessend könnten auch die älteren Natriumdampflampen ersetzt werden.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge entscheiden, ob in Zukunft bei der Erneuerung von Strassenbeleuchtungen LED als Leuchtmittel zu verwenden ist und zudem die Quecksilberdampflampen bis Ende 2015 ersetzt werden sollen.

Beschluss

Bei der Erneuerung von Strassenbeleuchtungen sind in Zukunft LED als Leuchtmittel zu verwenden. Zudem sind die Quecksilberdampflampen bis Ende 2015 zu ersetzen. (einstimmig)

397. Vernehmlassung zur Abänderung des Waldgesetzes

Bemerkung: Vernehmlassungsbericht und Schreiben der Regierung vom 9. Oktober 2012 am 30. November 2012 sowie die Stellungnahme des Gemeindeförsters am 13. Dezember 2012 per E-Mail den Gemeinderäten zugestellt

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die Vernetzung ökologisch bedeutsamer Lebensräume gilt im Naturschutz seit Jahren als eine der vordringlichsten Aufgaben und ist darum als zentrale Forderung im Naturschutzgesetz aus dem Jahre 1996 verankert. Oft sind es landwirtschaftliche Nutzflächen, die mittels Neuanlagen von Hecken und Feldgehölzen verschiedener Grösse eine beträchtliche ökologische Aufwertung erfahren können. Der Forderung nach mehr und auch grossflächigeren Gehölzen in intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen steht die berechtigte Forderung der Landwirtschaft zum vollumfänglichen Erhalt der heute ausgeschiedenen Landwirtschaftszone gegenüber.

Dieser Konflikt widerspiegelt sich auch in der geltenden Rechtslage. So führt insbesondere die Neuanlage von Bestockungen mit mehr als 250 m² Grünfläche nach der geltenden Gesetzeslage zu einer Konkurrenz zwischen den Bestimmungen des Waldgesetzes und dem Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens. Eine Bestockung mit Waldbäumen und -sträuchern, welche mehr als 250 m² Fläche beansprucht, wird gemäss den Bestimmungen des Waldgesetzes ungeachtet deren Entstehung zu Wald. Sobald eine Bestockung infolge ihrer Grösse rechtskräftig als Wald gilt, entsteht ein Widerspruch zum Gesetz über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens, wonach das der Landwirtschaftszone zugeordnete Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu erhalten ist und weder zweckentfremdet noch vermindert werden darf.

Dieser Widerspruch lässt sich mit einer Änderung von Art. 2 des heute in Kraft stehenden Waldgesetzes lösen, indem für Bestockungen in der Landwirtschaftszone eine Ausnahme hinsichtlich der Entstehung von Wald vorgesehen wird. Gemäss dem neuen Art. 2 Abs. 4 des Waldgesetzes sollen mit Waldbäumen und Sträuchern bestockte Flächen in der Landwirtschaftszone, welche mit dem Ziel der Extensivierung oder Lebensraumvernetzung für wildlebende Pflanzen und Tiere geschaffen werden, nicht als Wald gelten.

Artikel 23 Abs. 3 des Waldgesetzes muss aufgrund der Neufassung von Art. 49 Abs. 2 des Jagdgesetzes abgeändert werden. Diese Abänderung hat keine materiellen Auswirkungen zur Folge.

Beschluss

Der Abänderung des Waldgesetzes wird zugestimmt. (einstimmig)

398. Ansuchen der Viktoria Schools, Mwanza, Tansania, um finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung eines Schulbusses

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag von Johanna Sele-Rutinwa und Switbert Rutinwa Tibandekile

Antrag von Johanna Sele-Rutinwa und Switbert Rutinwa Tibandekile

Im Oktober 2010 haben wir die Viktoria Schule mit 15 Kindern übernommen. Inzwischen ist die Schule gewachsen und wir freuen uns, momentan 147 Kinder zu unterrichten.

Unser Ziel ist es, Kindern aus allen sozialen Schichten eine Schulbildung zu ermöglichen. Dieses Ziel erreichen wir, indem wir die Schulkosten möglichst tief halten und die Schule durch Unterstützungen und Patenschaften (momentan 33) querfinanzieren.

Etwa 85 Kinder wohnen nahe der Schule. Die restlichen 62 müssen jeden Morgen mit unserem Schulbus abgeholt werden. Durch die rasant gestiegene Kinderzahl, reicht der Platz in unserem Schulbus nicht mehr aus. Aus Sicherheitsgründen benötigen wir deshalb dringend einen zusätzlichen Schulbus mit weiteren 45 Plätzen.

Die Kosten für das Benzin, den Buschauffeur und für einen Teil der Unterhaltskosten werden über die Schulgebühren von den Eltern finanziert. Den Eltern die vollen Kosten für den Transport zu berechnen, würde für viele Kinder bedeuten, die Schule nicht mehr besuchen zu können. Um unser Ziel, Schulbildung auch Kindern aus der Unterschicht zu ermöglichen, weiterhin verfolgen zu können, sind wir nun auf der Suche nach Sponsoren für einen zweiten Schulbus. Unsere Abklärungen haben ergeben, dass für den Kauf eines zweiten Schulbusses Kosten im Betrag von rund CHF 45 000.– anfallen werden. Mit eigenen finanziellen Mitteln ist dieser Ankauf für die Viktoria Schule nicht möglich.

Wir gelangen deshalb mit der Bitte an die Gemeinde Triesenberg, die Möglichkeit eines finanziellen Beitrages für die Anschaffung eines zweiten Schulbusses zu prüfen. Wir danken Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Bemühungen und stehen für weitere Informationen und Auskünfte gerne zur Verfügung.

Beschluss

Gemäss Antrag des Vorstehers wird für die Anschaffung des Schulbusses ein Unterstützungsbeitrag von CHF 7 000.– zugesichert und ein Nachtragskredit zum Konto 590.365.00 genehmigt. (einstimmig)

Triesenberg, 16. Januar 2013

Hubert Sele
Gemeindevorsteher

Cornelia Schädler
Protokoll